

# Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 14

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

als visuelle Beobachtung betrieben wird oder die sich technischer Geräte bedient, muß mittels Tarnung erschwert werden.

b) Gegen **Fliegerbeobachtung**, das heißt Erkennung aus der Luft, die meist mit modernen Geräten (Photokamera) arbeitet.

c) Gegen die verschiedenen rein **technischen Wahrnehmungsmittel**, wie modernste elektronische Geräte, deren Wirksamkeit ebenfalls mit meist technischen Tarnmethoden möglichst herabgesetzt werden muß.

Diese drei Hauptanwendungsfälle zeigen, daß die Tarnung in erster Linie eine **optische**, das heißt gegen die feindliche Sicht gerichtete Maßnahme ist; sie kann aber auch eine **akustische** sein und soll dem Gegner die Wahrnehmung eigener Geräusche aller Art verunmöglichen.

Nach der Art ihrer Ausführung kann man **zwei Formen der Tarnung** unterscheiden: 1. Die **natürliche Tarnung**, die unter Anwendung von behelfsmäßigen Mitteln die **an Ort und Stelle vorhandenen Möglichkeiten der Tarnung ausnützt**. Hier geht es für die Truppe darum, sich dadurch der feindlichen Wahrnehmung zu entziehen, daß sie sich möglichst der jeweiligen **Umgebung anpaßt**. Es handelt sich dabei nicht nur darum, Deckungen aufzusuchen, sondern sich dadurch für den Feind unsichtbar zu machen, daß sich die Truppe unauffällig in ihre Umwelt einfügt. Sie muß die Farbe ihrer Umgebung annehmen: im Frühjahr und Sommer vornehmlich grün (Laub und Gras), im Herbst ins Braune übergehen, bei Schnee weiß, bei Nacht dunkel (Gesicht schwärzen!). Sie muß jeder Helligkeit ausweichen und die Schatten aufsuchen, muß alle auffälligen Kontraste vermeiden (dunkle Truppen auf heller Straße!), muß jede verräterische Äußerung durch Staubentwicklung, Licht, Feuer oder Rauch verhindern und muß alle eigenen Spuren, wie Trampelpfade, Fahrspuren, Raupenspuren oder Erdaushub usw. sorgfältig beseitigen. Alle diese Tarnmaßnahmen, die kein anderes Ziel haben, als sich nach Farbe, Form und Bewegung möglichst unauffällig in die natürliche Umgebung einzufügen, müssen alles Unnatürliche und Gekünstelte vermeiden; sie dürfen keine auffälligen Kontraste erzeugen, sonst wirken sie für den beobachtenden Gegner ungläubhaft und werden dadurch zum Verräter.

Eine vielbenutzte Form der Tarnung besteht in der möglichststen Verlegung aller militärischen Aktionen in die **Nacht**; dabei darf aber nicht übersehen werden, daß weder Nacht noch Nebel der modernen Technik absolute Hindernisse bieten. Vielfach bedient sich die Tarnung auch des Mittels der Täuschung des Gegners, indem er mit Attrappen, Scheinanlagen oder sonstigen Mitteln über den wahren Sachverhalt und die bestehenden Absichten getäuscht und damit von diesem abgelenkt wird. Der Anwendung von Maßnahmen zur Täuschung des Gegners sind praktisch keine Grenzen gesetzt.

1. Die **künstliche Tarnung**, die unter Verwendung von besonderen, der Tarnung dienenden Mitteln und Einrichtungen die

Tarnwirkung zu vergrößern trachtet. Es sei hier an die Tarnfarben der **Kampfanzüge** und Pelierinen erinnert, welche der damit ausgerüsteten Truppe von vornherein eine erhebliche Tarnwirkung verleihen (sofern nicht Schnee liegt!). Die im Korpsmaterial vorhandenen **Tarnnetze** dienen der Tarnung größerer Objekte, wie Geschützstellungen, Motorfahrzeuge usw., sei es, daß die Netze Träger einer noch zu erstellenden Tarnung sind oder daß sie selbst bereits eine vollendete Tarnwirkung besitzen. Eine besondere Form der künstlichen Tarnung liegt im **Einnebeln** der Truppe. Schließlich sei hier an die besonderen Maßnahmen zur Abwehr technischer Wahrnehmungsmittel erinnert, zum Beispiel an die Funktarnung. — Daß das Gebot der Tarnung selbstverständlich auch für alle **permanenten militärischen Anlagen** gilt, sei hier nur der Vollständigkeit halber festgestellt.

Tarnung ist notwendig auf allen Stufen, vom Oberbefehlshaber bis zum einzelnen Kämpfer an der Front und im Rückwärtigen. Sie ist ein selbstverständlicher Bestandteil jeder militärischen Tätigkeit, die im Grunde schon im Frieden gilt. Tarnung muß deshalb nicht besonders befohlen werden, sondern wird auf allen Stufen sofort und ohne Befehl betrieben; sie ist ein selbstverständlicher Bestandteil der Gefechtsdisziplin. Der Phantasie und dem Ideenreichtum des einzelnen ist dabei weitester Spielraum gelassen; es ist ihnen höchstens die eine Grenze gesetzt: daß nicht im Uebereifer zu weit gegangen wird und daß nicht Tarnungen erstellt werden, die unnatürlich und auffällig sind und damit mehr schaden als nützen. Auf den höheren Stufen ist die Improvisation der Tarnung gefährlich; hier muß sie sorgfältig geplant und immer wieder überwacht werden. Notwendig ist auch die laufende Anpassung an die stets wechselnden äußeren Bedingungen. Tarnungen, die nicht mehr mit ihrer Umwelt übereinstimmen, sind verräterisch und schlagen ins Gegenteil um. Und schließlich muß deutlich festgehalten werden, daß die Tarnung nie die eigene Waffenwirkung beeinträchtigen darf. Die Tarnung ist immer nur ein Mittel zum Zweck: sie soll mithelfen, daß die Truppe ihre wichtigste Bestimmung, zu kämpfen, möglichst wirkungsvoll erfüllen kann. Entscheidend ist im Krieg der Kampf und die Wirkung der Waffen. Die Tarnung ist eine wichtige Hilfe dazu; wenn sie aber zum Selbstzweck wird und den Kampf sogar erschwert, dann hat sie ihre Aufgabe verfehlt. K.

sei den Wehrmännern im Urlaub das Tragen von Zivilkleidern zu gestatten. Die Frage ob und allenfalls wie weit den im Dienst stehenden Wehrmännern gestattet werden soll, während des militärischen Urlaubs anstelle der Uniform Zivilkleidern zu tragen, wurde vom Bundesrat und dessen Militärdelegation geprüft. Dazu kann vorerst festgestellt werden, daß das Tragen von Zivilkleidern im Urlaub die Rechtsstellung des Wehrmanns in keiner Weise berührt. Da Dienst- und Hilfsdienstpflichtige während der Zeit, in der sie sich im Militärdienst befinden, dem **Militärstrafrecht** unterstehen, ist das Tragen oder Nichttragen der Uniform für die im Dienst stehenden, d. h. besoldeten Wehrmänner nicht entscheidend für ihr Verhältnis zum Militärstrafrecht. Dasselbe gilt für die Militärversicherung; diese ist während der ganzen Dauer einer versicherten militärischen Dienstleistung, einschließlich der Hin- und Rückreise, haftbar. Die Versicherung ruht lediglich während der Zeit, in welcher der Versicherte auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in einem persönlichen Urlaub befindet. Der Bundesrat ist auf Grund einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts zum Schluß gelangt, daß auf die Erteilung einer generellen Bewilligung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, im Urlaub Zivilkleider zu tragen, verzichtet werden muß, daß jedoch Maßnahmen getroffen werden sollen, um inskünftig noch vermehrt in Einzelfällen Ausnahmebewilligungen zu erteilen. Maßgebend für diesen Entscheid waren einmal wehrpolitische und wehrpsychologische Erwägungen: Das Tragen des Wehrkleids auch im militärischen Urlaub entspricht einer alten schweizerischen Tradition, von der ohne zwingende Gründe nicht abgewichen werden sollte. Dazu kommt, daß das Tragen von Zivilkleidern nur für diejenigen Urlaube in Frage kommen könnte, in welchen der Wehrmann nach Hause zurückkehren und hier seine Kleider wechseln kann; eine generelle Ermächtigung, Zivilkleider zu tragen, würde deshalb leicht Ungleichheiten schaffen:

Das Tragen von Zivilkleidern in militärischen Urlauben

Im Zusammenhang mit der Forderung nach Schaffung einer neuen Ausgangsuniform für Unteroffiziere und Soldaten wurde auch das Begehren geäußert, es

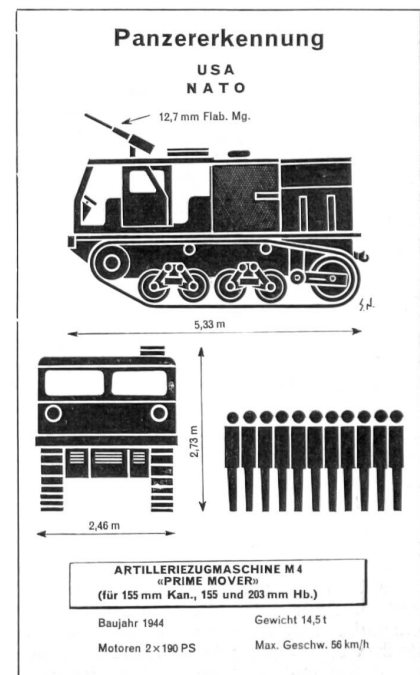
## Schweizerische Armee

### Das Tragen von Zivilkleidern in militärischen Urlauben

Im Zusammenhang mit der Forderung nach Schaffung einer neuen Ausgangsuniform für Unteroffiziere und Soldaten wurde auch das Begehren geäußert, es

sei den Wehrmännern im Urlaub das Tragen von Zivilkleidern zu gestatten. Die Frage ob und allenfalls wie weit den im Dienst stehenden Wehrmännern gestattet werden soll, während des militärischen Urlaubs anstelle der Uniform Zivilkleidern zu tragen, wurde vom Bundesrat und dessen Militärdelegation geprüft. Dazu kann vorerst festgestellt werden, daß das Tragen von Zivilkleidern im Urlaub die Rechtsstellung des Wehrmanns in keiner Weise berührt. Da Dienst- und Hilfsdienstpflichtige während der Zeit, in der sie sich im Militärdienst befinden, dem **Militärstrafrecht** unterstehen, ist das Tragen oder Nichttragen der Uniform für die im Dienst stehenden, d. h. besoldeten Wehrmänner nicht entscheidend für ihr Verhältnis zum Militärstrafrecht. Dasselbe gilt für die Militärversicherung; diese ist während der ganzen Dauer einer versicherten militärischen Dienstleistung, einschließlich der Hin- und Rückreise, haftbar. Die Versicherung ruht lediglich während der Zeit, in welcher der Versicherte auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in einem persönlichen Urlaub befindet. Der Bundesrat ist auf Grund einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts zum Schluß gelangt, daß auf die Erteilung einer generellen Bewilligung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, im Urlaub Zivilkleider zu tragen, verzichtet werden muß, daß jedoch Maßnahmen getroffen werden sollen, um inskünftig noch vermehrt in Einzelfällen Ausnahmebewilligungen zu erteilen. Maßgebend für diesen Entscheid waren einmal wehrpolitische und wehrpsychologische Erwägungen: Das Tragen des Wehrkleids auch im militärischen Urlaub entspricht einer alten schweizerischen Tradition, von der ohne zwingende Gründe nicht abgewichen werden sollte. Dazu kommt, daß das Tragen von Zivilkleidern nur für diejenigen Urlaube in Frage kommen könnte, in welchen der Wehrmann nach Hause zurückkehren und hier seine Kleider wechseln kann; eine generelle Ermächtigung, Zivilkleider zu tragen, würde deshalb leicht Ungleichheiten schaffen:

Das Tragen von Zivilkleidern in militärischen Urlauben



**Henzel** reinigt fährt und bügelt

Telephon 35 45 45

**Teppich- und Stepdecken-Reinigung**

Rosengasse 7 ☎ 32 41 48  
 Werdstraße 56 ☎ 23 33 61  
 Kreuzplatz 5a ☎ 24 78 32  
 Gotthardstr. 67 ☎ 25 73 76  
 Birmensdorferstraße 155 ☎ 33 20 82  
 Albisstraße 71 ☎ 45 01 58  
 Oerlikonerstr. 1 ☎ 26 62 70  
 Spürgarten ☎ 54 54 40 (Altstetten)

Wer nahe vom Entlassungsort oder sogar an diesem selbst wohnt, wäre gegenüber demjenigen, der eine weite Reise zu machen hat oder seinen Urlaub überhaupt nicht zu Hause verbringen kann, bevorzugt. Schließlich war zu berücksichtigen, daß gegenwärtig Vorarbeiten im Gang sind, um die Ausgangsuniform zu modernisieren und sie namentlich leichter zu gestalten. Wenn einmal die neue Uniform eingeführt sein wird, werden wesentliche Argumente wegfallen, die heute für das allgemeine Tragen von Zivilkleidern im Urlaub sprechen. Dazu kommt, daß in kurzer Zeit die Uniform der Ordonnanz 49 vollständig im Auszug und in der Landwehr eingeführt sein wird, womit es möglich sein wird, die zur Zeit noch auf die Arbeit beschränkten Tenueerleichterungen, insbesondere das Ablegen des Waffenrocks, auch auf den Urlaub auszudehnen.

Diese Ueberlegungen haben den Bundesrat dazu geführt, von einer allgemeinen Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im Urlaub Umgang zu nehmen. Dagegen sprach sich der Bundesrat für eine möglichste Erleichterung der bisherigen Praxis aus; insbesondere sollen die Truppenkommandanten angewiesen werden, bei Einzelurlauben noch mehr als bisher das Tragen von Zivilkleidern zu gestatten.

Am 15. Dezember hat nun das Eidg. Militärdepartement eine entsprechende Verfügung erlassen, in welcher angeordnet wird, daß inskünftig in besonderen Fällen von Urlauben das Tragen von Zivilkleidern gestattet oder sogar befohlen werden könne. Als solche besonderen Fälle gelten insbesondere das Ueberschreiten der Landesgrenze, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an Veranstaltungen, an denen Vereinsuniformen, Sportkleidung, Kostüme usw. getragen werden sowie das Vorliegen persönlicher Gründe. Für die Erteilung der Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im besoldeten Urlaub ist der militärische Vorgesetzte zuständig; dieser soll die eingereichten Gesuche nicht schematisch, sondern unter möglichster Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe wohlwollend behandeln. Mit einer **großzügiger als bisher gehandhabten Praxis** im Erteilen von Bewilligungen zum Tragen von Zivilkleidern soll die vom Bundesrat angestrebte Erleichterung in Einzelfällen verwirklicht werden. Gemäß der genannten Verfügung müssen in unbesoldeten Urlauben Zivilkleider getragen werden; für das Tragen der Uniform zur Teilnahme an außerdienstlichen militärischen Veranstaltungen während des unbesoldeten Urlaubs muß somit eine Bewilligung eingeholt werden.

Februar 1967.

K.

#### **Feuerlöschdemonstration bei der Truppe im AMP, Burgdorf, vom Samstag, den 25. Februar 1967, 14.00 Uhr**

Je größer die Entflammbarkeit von verschiedenen Brennstoffen, je vielfältiger die verschiedenen Brennstoffsysteme an sich und je kritischer die verschiedenen Brandobjekte sind, desto größer wird die persönliche Verantwortung gegenüber Leben und Erhaltung von Sachwerten im Verantwortungsbereich eines jeden einzelnen. Trifft dies schon für Private, für Gewerbe und Industrie zu, so gilt dies noch viel ausgeprägter für die Angehörigen der militärischen Truppe. Mitunter

hat sie Geräte zu bedienen oder Handlungen vorzunehmen, welche möglicherweise erhebliche Brand- oder Entzündungsgefahr in sich schließen. Die Tatsache, daß in solchen Fällen die Angehörigen der Truppe oft im besten Falle jährlich einmal kurze Zeit sich mit entsprechenden Umständen auseinandersetzen können, erschwert deshalb gelegentlich Ueberblick, Beurteilung und Verhalten im Brandfall.

Es ist deshalb ein verdankenswertes Unternehmen gewesen, daß der Kommandant des Panzerjägerbat. 21, Major Kernen, mit seinem für die Brandbekämpfung beauftragten Offizier, Hauptmann Künti, in Verbindung mit dem Verwalter des AMP Burgdorf, Oberstleutnant Hopeler, die Gelegenheit benützt hat, anläßlich des Kadervorkurses seines Truppenkörpers genügend Zeit einzuräumen, um an Hand lehrreicher Einsätze, gelungener Brandanlagen und zweckmäßiger Instruktion das Verhalten im Brandfall bei der Truppe aufzufrischen, zu festigen und auch zu üben.

Die bewährte und bekannte Instruktionsequipe der schweizerischen Feuerlöschgeräte-Firma Primus AG in Binningen BL hat sich zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt und keine Mühe gescheut, wirklichkeitsnahe, gelungene und oft auch kritische Brandobjekte zu schaffen.

Zum Einsatz bei den Löscharbeiten kamen sämtliche Feuerlöschtypen, die im Rahmen des Panzerjägerbat. 21 und des AMP zur Verfügung stehen. Sie sind gegliedert einerseits hinsichtlich Größe in Handapparate, Mittelgeräte und schwere Einsatzgeräte und hinsichtlich der Löschmittel eingeteilt in die Vorauslöschmittel-Typen Kohlendioxid, Bikarbonatstaub und AB-Staub sowie die Sicherungslöschmittel Luftschaum und Wasser. In den durchgeführten Versuchen wurde überzeugend dargelegt, daß mit Feststoffverbänden, wie Isolationen, Papier, Holz, Packmaterial, Stroh, mit flüssigen Brennstoffen, wie Benzin, Öl und geschmolzenes Fett, geschmolzene Wachse, nicht zuletzt aber auch mit unter Druck stehenden Gasen oder unter Druck austretenden Flüssigkeiten im Brandfall zu rechnen ist. Bei diesen drei genannten Kategorien handelt es sich um die Brandklassen A, B und C. Gelegentlich kommt es vor, daß alle diese Klassen in Brand stehen, wobei elektrischer Strom vorhanden ist, die Brandklasse E. Hierfür gilt es besondere Maßnahmen zu treffen, vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß so rasch als möglich die Spannung abgeschaltet wird und daß bei den Vorauslöschmitteln lediglich Kohlendioxid oder Bikarbonatstaub als Nicht-Leiter zum Einsatz kommen.

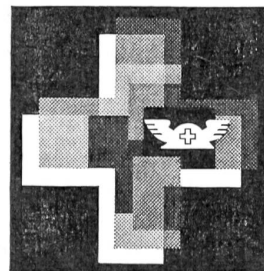
Der Verlauf der Uebung hat plastisch gezeigt, daß das heute hin und wieder gehörte Modewort «Universallöschmittel» verhänglich und grundsätzlich falsch ist. Klar konnte erkannt werden, wo die besondere Löscharbeit der Löschmittel-Typen gegenüber bestimmten Brennstoffklassen liegt. Es konnten aber auch glücklicherweise die negativen Beobachtungen gemacht werden, die dann eintreten, wenn die Instruktionen der Handhabung des Gerätes mangelhaft ist oder das Löschmittel am falschen Ort eingesetzt wird. Das Resultat der Vorführung und Instruktion war sehr positiv, und es darf mit Genugtuung vermerkt werden, daß einerseits die Truppe über die geeigneten Löschmittel und -Geräte verfügt, daß andererseits aber auch im Park die notwendigen Vorbereitungen getroffen worden sind, so daß es schließlich eine Sache der Uebung und Instruktion ist,

wie mit der Waffe auch in den Belangen der aktiven Brandbekämpfung immer schlagbereit und à jour zu sein.

Wir zweifeln nicht, daß das Kader des Panzerjägerbat. 21 auch für seine zivilen Bedürfnisse aus diesem Anlaß Wertvolles schöpfen konnte und somit die Erkenntnisse auch für jene Belange fruchtbaren Boden antreffen werden. Allen Teilnehmern und Helfern sei für die gelungene Bereicherung des Kadervorkurses bestens gedankt.

#### **Botschaft des Bundespräsidenten zur Schweizer Mustermesse 1967**

Schweizer  
Mustermesse Basel  
15.-25. April 1967



Die Schweizer Mustermesse gewinnt Jahr für Jahr an Glanz und an Bedeutung. Bei dem raschen Wachstum der industriellen und gewerblichen Produktion kann der Ueberblick über das Geschäftsfeld, über die erzielten Verbesserungen, die neuen Entwicklungen und die Wandlungen von Form und Stil nicht besser geboten werden als durch die jährliche Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Werk-Tage an dieser imposanten nationalen Schau. Sie ist freilich nicht nur Schau, sondern Messe, Markt, also der Ort, wo Angebot und Nachfrage sich treffen, und damit ein Ausdruck des pulserenden und drängenden Lebens, das uns alle trägt. Wenn von alters her die Messen Anlaß zu festlicher Freude boten, so mischt sich in solche Freude auch berechtigter Stolz auf unsere Mustermesse, läßt sie doch die schweizerischen und ausländischen Besucher der weltoffenen Stadt Basel das Beste finden, das wir zu geben haben. Dafür wollen wir der Schweizer Mustermesse danken.

Roger Bonvin, Bundespräsident

#### **Literatur**

Winston Churchill

#### **Der Zweite Weltkrieg**

Neue Schweizer Bibliothek, Zürich

Der berühmte englische Staatsmann Winston Spencer Churchill ist vor zwei Jahren gestorben. Mit ihm ist wohl der größte Staatsmann des 20. Jahrhunderts und zugleich einer der bedeutendsten Schriftsteller ins Grab gesunken. Von seinen literarischen Werken ist die zwölbändige Geschichte des Zweiten Weltkrieges heute noch die umfassendste und wertvollste Quelle der Tragödie von 1939 bis 1945 — und sie wird es auch bleiben. Es gibt in der Geschichte der Menschheit in den letzten 1000 Jahren kein Beispiel